

„Schwarzarbeit“ am Bau – kein Rückzahlungsanspruch des Auftraggebers bei bereits bezahltem Werklohn (BGH vom 11.06.2015, VII ZR 216/14)

Ist ein Vertrag zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) nichtig, weil die Parteien eine Schwarzgeldabrede getroffen haben und damit ein Verstoß gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) vorliegt, steht dem AG gegen den AN kein Rückzahlungsanspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung hinsichtlich des gezahlten Werklohns zu.

Was war geschehen:

AG und AN treffen beim Abschluss des Vertrages über den Einbau von Fenstern und den Ausbau eines Dachgeschosses eine „Schwarzgeldabrede“. Die Umsatzsteuer sollte nicht gezahlt und auch nicht abgeführt werden.

Der AG verlangte vom AN, nachdem sich die Leistungen als mangelhaft herausgestellt haben, Schadensersatz und Rückzahlung der bereits geleisteten Vergütung.

Die Entscheidung:

Der BGH lehnt den Rückzahlungsanspruch des AG ab.

Zwar steht dem AG wegen der Nichtigkeit des Vertrages aufgrund der „Schwarzgeldabrede“ von Grund auf ein Bereicherungsanspruch zu, dieser ist aber gemäß § 817 Satz 2 Halbsatz 1 BGB ausgeschlossen. Nach § 817 Satz 1 BGB ist der Empfänger einer Leistung zur Herausgabe verpflichtet, wenn er mit der Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Nach § 817 Satz 2 BGB ist die Rückforderung allerdings ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt.

Der BGH lehnt die von der Vorinstanz für den Fall des Verstoßes gegen das

SchwarzArbG angenommene „einschränkende Auslegung“ des § 817 Satz. 2 BGB kategorisch ab. Der BGH führt deutlich zur Begründung aus „*Wer bewusst das im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz enthaltene Verbot missachtet, soll nach der Intention des Gesetzgebers schutzlos bleiben und veranlasst werden, das verbotene Geschäft nicht abzuschließen.*“

Die Klage des AG wurde abgewiesen.

FAZIT:

Der BGH setzt seine Rechtsprechung zur Schwarzarbeit konsequent fort.

Bereits mit Urteil vom 01.08.2013 (Az: VII ZR 6/13) hatte der BGH Mängelansprüche des AG gegen den AN bei einem Vertrag der wegen Verstoßes gegen das SchwarzArbG nichtig ist, abgelehnt.

Mit Urteil vom 11.04.2014 (Az: VII ZR 241/13) hatte der BGH zudem Zahlungsansprüche des AN gegen den AG abgelehnt, insbesondere solche nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen, wenn ein Verstoß gegen das SchwarzArbG vorliegt und der Vertrag nicht ist.

Die jetzige Entscheidung reiht sich konsequent ein und macht deutlich, dass der BGH bei Schwarzarbeit Ansprüche der Parteien gegeneinander ablehnt.

Für **beide Parteien** hat eine Schwarzgeldabrede daher enorme Risiken. Diese bestehen neben der steuer- und strafrechtlichen Relevanz eines solchen Vorgehens, auch im zivilrechtlichen Bereich.

Ein **Auftraggeber** bekommt möglicherweise ein mit ganz wesentlichen Mängeln behaftet Werk, kann aber keine Mängelansprüche gegenüber seinem Vertragspartner geltend machen und bleibt auf der mangelhaften Leistung im Ergebnis sitzen. Zudem kann der Auftraggeber, sollte er den Auftragnehmer bereits bezahlt haben, keine Rückzahlung verlangen.

Für **Auftragnehmer** folgt aus der Rechtsprechung deutlich, dass diese noch

Rechtsanwalt Timo Sahn
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
N4, 1, 68161 Mannheim

nicht bezahlte, aber bereits erbrachte Leistungen nicht vergütet bekommen. Dies gilt für noch teilweise offenstehende Zahlungen gleichermaßen, wie auch für mögliche vollständige Zahlungen. Aufgrund der dem Werkleistungsrecht immanenten Vorleistungsverpflichtung des Auftragnehmers, ist dieses zivilrechtliche Risiko für einen Auftragnehmer daher ebenfalls groß.

Es kann daher beiden Parteien nur dringend abgeraten werden, eine Schwarzgeldabrede zu treffen. Die Rechtsprechung des BGH hat die Gefahren und Risiken für die Vertragsparteien - richtigerweise, denn darin liegt die gesetzliche Intention des SchwarzArbG - deutlich erhöht.

Rechtsanwalt Timo Sahn, Mannheim
auch Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
N4, 1, 68161 Mannheim
www.rae-hausen-sahn.de

